## **Amtliche Bekanntmachung**

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Siedlung" der Stadt Erlenbach a.Main

Der Stadtrat der Stadt Erlenbach a. Main hat mit Beschluss vom 24.10.2024 die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Siedlung" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Erlenbach a.Main, Bahnstraße 26, 63906 Erlenbach a.Main, Stadtbauamt, 1.Stock, Zimmer 19, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird um Terminvereinbarung gebeten (09372/704-24). Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Erlenbach a.Main unter <a href="https://www.stadt-erlenbach.de/stadt-buerger/bauleitplaene/">https://www.stadt-erlenbach.de/stadt-buerger/bauleitplaene/</a> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Erlenbach a. Main geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. 3 (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Stadt eingesehen werden kann.

Stadt Erlenbach a. Main, 11.11.2024

Christoph Becker Erster Bürgermeister